



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Ständerats
Herr Kommissionspräsident Joachim Eder
3003 Bern

per E-Mail an: Aufsicht-Krankenversicherung@bag.ch und gever@bag.admin.ch

Bern, 26. Februar 2019

Parlamentarische Initiative 16.411 – Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. November 2018 laden Sie uns ein, an der Vernehmlassung zur erwähnten Gesetzesänderung teilzunehmen, wofür wir uns bedanken. Die Gesetzesänderung erfolgt auf der Grundlage der parlamentarischen Initiative 16.411 «Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung» und sieht Anpassungen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie im Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) vor. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.

Position curafutura

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung entspricht nach Auffassung von curafutura nicht dem ursprünglichen Anliegen der parlamentarischen Initiative 16.411. curafutura fordert deshalb, dass substantielle Anpassungen am unterbreiteten Gesetzesentwurf vorgenommen werden.

Ziel der parlamentarischen Initiative ist, die Datenlieferungen der Versicherer auf ein Mass zu beschränken, welches für die Erfüllung der Aufsichtsaufgaben erforderlich ist. In der Begründung der Initiative wird festgehalten, dass für diese Aufgaben keine individuellen Daten je versicherte Person notwendig sind. Mit Ausnahme des morbiditätsbasierten Risikoausgleichs genügen aggregierte bzw. gruppierte Daten (z.B. nach Alterskategorien, Regionen, Versicherungsmodellen etc.). curafutura unterstützt diese Beurteilung vorbehaltlos.

Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen beinhalten hingegen weitreichende Ausnahmeregelungen, welche de facto den Status quo zementieren. Die von der Aufsichtsbehörde bereits initiierte und von den Versicherern kritisierte Datensammlung auf Stufe der versicherten Personen (EFIND 1 und 2) würde damit gesetzmässig eingeführt, was letztlich nicht im Sinne der parlamentarischen Initiative 16.411 sein kann. Eine allumfassende Datensammlung, welche mehr Daten beinhaltet, als für die Erfüllung der eigentlichen Aufsichtsaufgaben nötig ist, ist nach den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes unverhältnismässig. Die Legitimierung solcher Datensammlungen durch Bestimmung in anderen Gesetzen ist zu vermeiden.



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Begründung

KVAG: Aggregierte Daten genügen für eine zweckmässige Aufsicht

Für die Erfüllung der Aufsichtsaufgaben nach KVAG reichen aggregierte Daten aus. Eine detaillierte Datensammlung auf Stufe der versicherten Personen ist weder verhältnis- noch zweckmässig und würde den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes (DSG) widersprechen.

curafutura hat zum weiteren Ausbau einer solchen Datensammlung bereits im September 2017 Stellung bezogen und unmissverständlich festgehalten, dass die einzelnen Aufsichtsaufgaben mit aggregierten Datensets wahrgenommen werden können. Seit Einführung der sozialen Krankenversicherung im Jahre 1996 wurden diese Aufgaben problemlos mit aggregierten Daten durchgeführt. Weshalb dafür nun individuelle Daten je versicherte Person benötigt werden, konnte die Aufsichtsbehörde (BAG) bis heute nicht plausibel aufzeigen.

Die mit dem Vorentwurf unterbreitete Anpassung des KVAG sieht nicht näher spezifizierte Ausnahmen vor, welche eine Datensammlung auf Stufe der versicherten Personen durch die Aufsichtsbehörde gesetzlich einführen würde. curafutura ist aus erwähnten Gründen gegen eine solche Bestimmung und fordert die Streichung dieser Ausnahmeregelung. **Konkret soll in Artikel 35 Absatz 2 KVAG festgehalten werden, dass die Aufsichtsbehörde ausschliesslich aggregierte Daten von den Versicherern erhält (vgl. beiliegendes Antwortformular).**

KVG: Keine Datensammlung auf Vorrat für weitere Aufgaben

Zur Weiterentwicklung des Krankenversicherungssystems nach KVG und ausserhalb der Aufsichtsaufgaben nach KVAG sind – je nach Untersuchungsgegenstand – Daten je versicherte Person erforderlich. Die Mitglieder von curafutura bieten dafür weiterhin Hand und sind auch in Zukunft gerne bereit, für einzelne Projekte auf Anfrage entsprechende Daten zu liefern.

Der Aufbau einer weitreichenden Datensammlung durch das BAG geht jedoch auch für diesen Zweck zu weit und wäre gemäss den Grundsätzen des Datenschutzes unverhältnismässig. Die Suche nach besseren Lösungen muss auf einer im Vorfeld definierten Fragestellung basieren und darf nicht aus einem Fundus von brachliegenden Daten entspringen. Oder anders gesagt: Es darf nicht sein, dass zuerst «Datenfriedhöfe» durchstöbert werden und erst danach die dazu passende Frage gestellt wird. Ein solches Vorgehen wäre nicht nur datenschutzrechtlich, sondern auch aus wissenschaftlicher Sicht bedenklich.

Eine Datenlieferung je versicherte Person ist zum heutigen Zeitpunkt lediglich für die Umsetzung des neuen Risikoausgleichs gültig ab 1. Januar 2020 erforderlich. Die diesbezüglichen Bestimmungen im Gesetz (KVG) und in der Verordnung (VORA) wurden bereits verabschiedet. curafutura fordert, dass nur diese Ausnahme im KVG aufgenommen wird und keine Datenlieferungen auf Stufe der versicherten Personen für weitere Aufgaben festgeschrieben werden. Artikel 21 Absatz 2 KVG des Gesetzesentwurfs ist entsprechend anzupassen (vgl. beiliegendes Antwortformular).

Fazit

Aus Sicht von curafutura trägt die vorgeschlagene Gesetzesänderung dem ursprünglichen Anliegen der parlamentarischen Initiative 16.411 zu wenig Rechnung. Der Gesetzesentwurf enthält in der vorliegenden Form Bestimmungen zu Datenlieferungen, welche über die Erfordernisse für eine zweckmässige Aufsicht hinausgehen. Es muss sichergestellt werden, dass die Daten aggregiert an die Aufsichtsbehörde gelangen



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

und – so wie in der parlamentarischen Initiative gefordert – die Versicherer ausschliesslich für die Umsetzung des Risikoausgleichs regelmässig Daten auf Stufe der versicherten Personen liefern müssen. Die von curafutura geforderten Anpassungen sind im beigelegten Antwortformular detailliert aufgeführt.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
curafutura

Pius Zängerle
Direktor

Saskia Schenker
Leiterin Gesundheitspolitik
und Stv. Direktorin

Beilage: Antwortformular zum Vorentwurf betreffend Pa.Iv. 16.411 «Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung»